

# Gemeinde Roggentin

## Beschlussvorlage

BV/BAU/71/2022-1

öffentlich



## Schulbusversorgung und ÖPNV-Infrastruktur Fresendorf

<i>Organisationseinheit:</i> BEL/SG Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beatrice Gertenbach	<i>Datum</i> 15.12.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kultur, Soziales, Senioren, Jugend und Sport Roggentin (Vorberatung)	09.01.2023	Ö
Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr Roggentin (Vorberatung)	16.01.2023	Ö
Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	23.01.2023	Ö

### **Sachverhalt**

In der Gemeinde Roggentin wird der Schulbusverkehr über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Pflichtaufgabe durch den Landkreis Rostock veranlasst. Getätigt wird dieser durch die rebus Regionalbus Rostock GmbH.

Der Landkreis hat im Rahmen des § 113 SchulG M-V zur Schülerbeförderung und Erstattung von Aufwendungen eine Satzung erlassen, die Grundlage der Schülerbeförderung ist (siehe Anlage 3).

Der Schulbus- und öffentliche Personennahverkehr in Fresendorf soll laut Schreiben der rebus Regionalbus Rostock GmbH vom 04.11.2021 und 06.10.2022 zum 01.01.2023 eingestellt werden. In der Beschlussvorlage BV-BAU-71-2022 (siehe Anlage) wurde der Sachverhalt bereits dargestellt und in den Sitzungen des Ausschusses für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr am 07.03.2022 und 09.05.2022 sowie in der Gemeindevertretung am 28.03.2022 behandelt. Die Gemeinde hat sich in den Gremien verständigt, die Bedingungen für die Durchfahrt der Busse in der Ortsdurchfahrt zu verbessern, um den Busverkehr in der Ortschaft zu erhalten.

Im Jahr 2022 wurden die Lichtraumprofile in der Straße freigeschnitten, die Kurvenvergrößerung und Auspflasterung der Fahrbahn im Bereich Zum Hopfenhof / Betonspurbahn vorgenommen und die Errichtung eines Fahrgastunterstandes an der Bushaltestelle veranlasst.

Diese Maßnahmen zur gesicherteren Befahrung der Straße wurden in einem Schreiben der rebus und dem Landkreis Rostock im November 2022 vorgestellt. In der Folge haben sich alle Beteiligten am 24.11.2022 in der Amtsverwaltung des Landkreises beraten. Das Protokoll ist in Anlage 2 beigefügt. Beraten wurden Lösungsansätze für die dauerhafte Gewährleistung des Schulbusverkehrs und ÖPNV mit 18,75 m-Bussen. Der Einsatz von kleineren Bussen wird aus wirtschaftlichen Gründen seitens des Landkreises ausgeschlossen.

Es wurden in der Beratung 2 Möglichkeiten für den Erhalt des Schulbusverkehrs und ÖPNV in Fresendorf festgestellt:

Varainte1: Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf einschl. barrierefreie Bushaltestelle

Variante 2: Neubau einer Buswendeschleife einschl. barrierefreie Bushaltestelle am Ortseingang von Fresendorf

Als Variante 3 kommt noch die freiwillige Bereitstellung eines Fahrdienstes zwischen Fresendorf und Kösterbeck durch die Gemeinde Roggentin für die Schüler in Betracht.

Zugesagt wurde seitens der rebus und des Landkreises die Bedienung des Schulbusverkehrs und ÖPNV in Fresendorf vom 03.01.2023 bis zum Ende der Sommerferien 2024, vorbehaltlich des Beginns des Planungsprozesses und der Umsetzung der beratenen Maßnahmen.

Die Gemeindevertretung soll beraten, wie weiter mit dem Schulbusverkehr und der ÖPNV-Infrastruktur in Fresendorf verfahren werden soll.

Betrachtung der Varianten:

#### Variante 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf einschl. barrierefreie Bushaltestelle

- für die Gewährleistung der Ortsdurchfahrt muss die Straße um mindestens ca. 0,50 m verbreitert, die Böschungen abgefangen bzw. ausgebaut und Ausweichtaschen gebaut werden
- für diese Variante ist Grunderwerb fast in der gesamten Ortsdurchfahrt notwendig, in Abhängigkeit von der technischen Umsetzung
- während der Bauzeit kommt es zu starken Einschränkungen des Verkehrs in der Ortslage insbesondere für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, der Busverkehr könnte nicht fahren
- die Bauzeit ist länger gegenüber der Variante 2
- die Fahrzeit und --strecke der Busse durch die Ortslage ist länger und bedeutet Zeitverlust im Linienverkehr

#### Variante 2 - Neubau einer Buswendeschleife einschl. barrierefreie Bushaltestelle am Ortseingang von Fresendorf

- am Ortseingang wird auf der derzeitigen nördlichen Ackerfläche eine Wendeschleife gebaut
- der Busverkehr bleibt zukünftig außerhalb des Ortes und im Ort müssen keine Veränderungen vorgenommen werden; der derzeitige dörfliche Charakter bleibt unberührt
- es ist Grunderwerb notwendig
- die Bauzeit gegenüber Variante 1 ist geringer
- es kommt zu keinen Einschränkungen innerhalb der Ortslage während der Bauzeit
- die Fahrzeit und -strecke der Busse ist geringer gegenüber Variante 1
- für einen zukünftigen Ruf-Bus-Verkehr ist diese Variante auf Grund der kürzeren Fahrzeit attraktiver gegenüber der Variante 1
- Ver- und Entsorgungsfahrzeuge können ungehindert fahren ohne Einschränkungen oder Mehraufwendungen durch die Berücksichtigung des ÖPNV-Busverkehrs

#### Variante 3 - Einrichtung eines freiwilligen Fahrdienstes zwischen Fresendorf und

## Kösterbeck

- es wird ein freiwilliger Fahrdienst durch die Gemeinde Roggentin beauftragt, der die Schulkinder von Fresendorf zur Bushaltestelle in Kösterbeck bringt und wieder zurück, pro Tag fährt der ÖPNV-Bus derzeit 3-mal durch Fresendorf (1 x morgens und 2 x nachmittags)
- es kann ein Personentransporter eingesetzt werden
- es sind keine weiteren Baumaßnahmen und kein Grunderwerb notwendig
- der Schulbusverkehr und der ÖPNV werden Fresendorf nicht mehr bedienen
- da der Schulbusverkehr und der ÖPNV keine Pflichtaufgaben der Gemeinde sind, kann der Fahrdienst für die Schüler nur eine freiwillige Leistung der Gemeinde sein und nach deren Haushaltslage bereitgestellt werden

### **Gesamtbetrachtung der Varianten**

Am wirtschaftlichsten und nachhaltigsten ist die Errichtung einer Wendeschleife am Ortseingang (Variante 2). Zum einen sind die Kosten der Maßnahme am Geringsten und mit der Bereitstellung der Wendeanlage ist der zukünftigen ÖPNV auch in Fresendorf ausbaufähig und kann zum Klima- und Ressourcenschutz beitragen.

### **Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:**

#### Variante 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf einschl. barrierefreie Bushaltestelle

Für die Maßnahme müssen Flächen für die Straße, Ausweichtaschen und Böschungen erworben werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden können.

#### Variante 2 - Neubau einer Buswendeschleife einschl. barrierefreie Bushaltestelle am Ortseingang von Fresendorf

Die Buswendeschleife soll auf dem Flurstück 86, Flur 1, Gemarkung Fresendorf errichtet werden, welches in Privatbesitz ist.

Für die Buswendeschleifen werden ca. 900 m<sup>2</sup> Fläche benötigt.

Mit den Eigentümern der Fläche sind Gespräche und Verhandlungen aufzunehmen.

#### Variante 3 - Einrichtung eines Fahrdienstes zwischen Fresendorf und Kösterbeck Bei dieser Variante gibt es keine Auswirkungen auf Liegenschaften.

### **Beschlussvorschlag**

#### **Beschlussvorschlag 1**

Die Gemeindevertretung Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die Anbindung Fresendorfs an den Schulbus- und öffentlichen Personennahverkehr zu erhalten und die Maßnahmen der Variante 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf einschl. barrierefreie Bushaltestelle umzusetzen.

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gem. HOAI 2021 sind auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die einzelnen Leistungsphasen sind schrittweise in Abhängigkeit der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen zu beauftragen. Die Leistungen der Entwurfsvermessung und der Baugrunduntersuchungen sind zu beauftragen. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Aufträge zu unterzeichnen.

### **Beschlussvorschlag 2**

Die Gemeindevertretung Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die Anbindung Fresendorfs an den Schulbus- und öffentlichen Personennahverkehr zu erhalten und die Maßnahmen der Variante 2 - Neubau einer Buswendeschleife einschl. barrierefreie Bushaltestelle am Ortseingang von Fresendorf umzusetzen. Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gem. HOAI 2021 sind auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die einzelnen Leistungsphasen sind schrittweise in Abhängigkeit der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen zu beauftragen. Die Leistungen der Entwurfsvermessung und der Baugrunduntersuchungen sind zu beauftragen. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, die Aufträge zu unterzeichnen.

### **Beschlussvorschlag 3**

Die Gemeindevertretung Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 23.01.2023 die freiwillige Bereitstellung eines Fahrdienstes zwischen Fresendorf und Kösterbeck (Variante 3) durch die Gemeinde Roggentin, vorausgesetzt die Gemeinde Roggentin kann die notwendigen Haushaltsmittel bereitstellen, mit dem Ziel, die Schüler aus Fresendorf zur nächsten Bushaltestelle des Schülerbusverkehrs in Kösterbeck und wieder zurück zu befördern, wenn der Schulbusverkehr und ÖPNV in Fresendorf seitens des Landkreises Rostock nicht mehr bedient wird. Der Fahrdienst ist auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben, wenn die Finanzierung im Haushalt gesichert ist. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Variante 1 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf einschl. barrierefreie Bushaltestelle

sowie

Variante 2 - Neubau einer Buswendeschleife einschl. barrierefreie Bushaltestelle am Ortseingang von Fresendorf

Die Kosten der Varianten 1 und 2 stellen sich nach einer groben Schätzung für das gesamte Projekt wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Variante 1 Kostenschätzung 02.01.2023</b>	<b>Variante 2 Kostenschätzung 01.03.2022</b>
	[ brutto ]	[ brutto ]
Bauleistungen	232.000,00 €	167.000,00 €
<b>Bauleistungen</b>	<b>232.000,00 €</b>	<b>167.000,00 €</b>
§48 HOAI - LPH 1-9, einschl. örtl.	<b>33.000,00 €</b>	<b>23.100,00 €</b>



Bauüberwachung		
Vermessung	<b>6.500,00 €</b>	<b>1.500,00 €</b>
Baugrund	<b>7.500,00 €</b>	<b>4.500,00 €</b>
<b>Planungskosten</b>	<b>47.000,00 €</b>	<b>29.100,00 €</b>
<b>Summe Bau- und Planungskosten</b>	<b>279.000,00 €</b>	<b>196.100,00 €</b>
Ausgleichsmaßnahmen	14.000,00 €	14.000,00 €
Grunderwerb / Liegenschaften	8.000,00 €	5.000,00 €
Kontrollprüfungen	3.500,00 €	2.500,00 €
Beweissicherung	4.500,00 €	0,00 €
<b>Leistungen Dritter</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>21.500,00 €</b>
Sicherheit / Rundung	<b>1.000,00 €</b>	<b>2.400,00 €</b>
<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>310.000,00 €</b>	<b>220.000,00 €</b>

Für die Ingenieurleistungen der Verkehrsplanung der Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI 2021, die Vermessungsleistungen und die Baugrunduntersuchung werden Kosten veranschlagt mit:

**Variante 1: 20.000,00 Euro**

**Variante 2: 11.000,00 Euro**

Im Haushalt 2023 sind Mittel für das Vorhaben unter der Investition 5410023002.1 in Höhe von 50.0000,00 Euro eingestellt und für das Haushaltsjahr 2024 sind noch einmal 160.000,00 Euro geplant.

Damit ist die Finanzierung der Ingenieurleistungen der Verkehrsplanung der Leistungsphasen 1 und 2 sowie die Kosten der Vermessung und der Baugrunduntersuchung für die Varianten 1 und 2 gesichert. Bei Umsetzung des Projektes sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2024 anzupassen.

#### Variante 3 - Einrichtung eines freiwilligen Fahrdienstes zwischen Fresendorf und Kösterbeck

Es werden voraussichtlich folgende Mittel für den Fahrdienst benötigt:

ca. 195 Schultage / Jahr x 250 Euro / Tag = 48.750,00 Euro (einschl. Umsatzsteuer).

Es werden pro Jahr für den Fahrdienst ca. 50.000,00 Euro benötigt.

Diese Mittel können im Haushaltsjahr 2023 gedeckt werden (aus 54100.5233800) und sollen in die zukünftigen Haushalte dauerhaft eingestellt werden, sofern die jeweilige Haushaltslage der Gemeinde dies zulässt.

#### **Anlage/n**

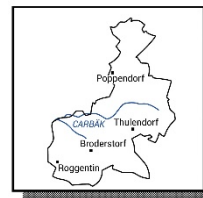
- 1 Anlage 1 - BV-BAU-71-2022\_gesamt (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - Protokoll\_Schriftverkehre (öffentlich)
- 3 Anlage 3 - 2020\_Satzung des Landkreises Rostock\_Schülerbeförderung (öffentlich)
- 4 Anlage 4 - Übersichtsplan Buswendeschleife (öffentlich)
- 5 Anlage 5 - Übersicht Ortslage Fresendorf (öffentlich)
- 6 Anlage 6 - Übersicht der Kinder und Jugendlichen nach Geburtsjahrgängen im OT Fresendorf (öffentlich)

# Gemeinde Roggentin

## Beschlussvorlage

BV/BAU/71/2022

öffentlich



## Buswendeschleife Fresendorf

<i>Organisationseinheit:</i> BEL/SG Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beatrice Gertenbach	<i>Datum</i> 23.02.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr Roggentin (Vorberatung) Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	07.03.2022 28.03.2022	Ö Ö
Ausschuss für Ordnung, Umwelt, Ortsteilgestaltung, Verkehr Roggentin (Vorberatung) Gemeindevertretung Roggentin (Entscheidung)	09.05.2022 30.05.2022	Ö Ö

### **Sachverhalt**

Der Schülerverkehr in Fresendorf wird von der rebus Regionalbus Rostock GmbH gefahren und ist als Übergangslösung gedacht, bis eine Buswendeschleife am Ortseingang errichtet ist. Die Straßen in Fresendorf sind in 3,00 m Breite ausgebaut und die Kurven sehr eng. Der Bus kommt nur sehr knapp durch den Ort und Begegnungsverkehr ist nicht möglich, da auch keine Ausweichstellen eingerichtet sind. Der Richtungsverkehr ist ebenfalls ungeregelt.

Die Gemeinde Roggentin hatte im Jahr 2018 beschlossen eine Buswendeschleife zu errichten und die Planung zu beginnen (GV 08/14/2018) sowie die Durchführung von Baugrunduntersuchungen vorzunehmen (GV 08/15/2018). Beide Beschlüsse wurden am 12.10.2020 durch die Gemeindevertretung aufgehoben (GV 06/17/2020 und GV 06/18/2020), Die angedachte **Buswendeschleife** hat keine Baugenehmigung durch das Planungsamt erhalten. Aus diesem Grund hat die Gemeinde beschlossen, Flächen anzukaufen, damit der Bus besser durch den Ort fahren kann.

Rebus hat mit Schreiben vom 04.11.2021 angekündigt den Schulbusverkehr einzustellen, sofern sich die Bedingungen verschlechtern und keine Lösungen bezüglich einer Buswendeschleife in Sicht sind. Das Schreiben ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Einstellung des Schülerverkehrs wird begründet mit den schlechten Straßenverhältnissen ohne Richtungsverkehr, den schmalen Straßen, den größer werdenden Baum- und Strauchbewuchs sowie den engen Kurven. Die rebus sieht in der Befahrung unter diesen Verhältnissen ein hohes Risiko, dass nicht weiter getragen werden kann.

Nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse durch das Ordnungsamt des Amtes Caribäck ist die Umsetzung eines einseitigen Richtungsverkehres nicht umsetzbar, ohne bauliche Maßnahmen an den Zufahrten der einzelnen Grundstücke vorzunehmen.

Der Baum- und Strauchbewuchs wurde zurückgeschnitten.

Im Bereich der Kurve Zum Hopfenhof 8 / Am Schloßberg wurde von der Gemeinde ein ca. 2,00 m breiter Streifen erworben. Es müssten dort noch Teilflächen befestigt werden. Auch wurde zwischenzeitlich der Zaun bei Zum Hopfenhof 8 versetzt. Trotzdem ist der Kurvenradius sehr eng und schwierig zu befahren insbesondere für den Schulbusverkehr.

Die rebus GmbH und auch der SB ÖPNV/Beteiligungen des Landkreises Rostock plädieren für eine Buswendeschleife am Ortseingang von Fresendorf nördlich des Zufahrtbereiches in den Ort. Gemeint ist das Flurstück westlich Am Schloßberg 1, welches als Acker genutzt wird.

Der geplante Standort der Buswendeschleife befindet sich nicht mehr im Bereich der Innenbereichssatzung von Fresendorf. Die Genehmigungsfähigkeit sowie die öffentlich-rechtlichen Bedingungen sind zu erfahren bzw. vorabzustimmen.

Mit der Errichtung der Buswendeschleife kann der Schulbusverkehr und auch der zukünftige Rufbusverkehr, der zurzeit in Planung ist, für den Ortsteil Fresendorf für die Zukunft gesichert werden.

Die Gemeindevertretung soll beraten, ob eine Buswendeschleife mit barrierefreier Haltestelle am Ortseingang von Fresendorf errichtet werden soll. Als erster Schritt ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen, die Voraussetzungen zu erfahren und die öffentlich-rechtlichen Vorabstimmungen zu tätigen. Dazu soll ein Ingenieurbüro mit den Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI beauftragt werden. Weiterhin sind Vermessungsleistungen und Baugrunduntersuchungen zu beauftragen.

#### **Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:**

Die Buswendeschleife soll auf dem Flurstück 86, Flur 1, Gemarkung Fresendorf errichtet werden, welches in Privatbesitz ist.

Für die Buswendeschleifen werden ca. 900 m<sup>2</sup> Fläche benötigt.

Mit den Eigentümern der Fläche sind Gespräche und Verhandlungen aufzunehmen.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 28.03.2022 am Ortseingang von Fresendorf eine Buswendeschleife mit barrierefreier Haltestelle zu errichten.

Die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 gem. HOAI 2021, die Vermessungsleistungen und die Baugrunduntersuchungen sind zu vergeben.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten stellen sich nach einer groben Schätzung für das gesamte Projekt wie folgt dar:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Kostenschätzung 01.03.2022</b>
	[ brutto ]
Bauleistungen	167.000,00 €
<b>Bauleistungen</b>	<b>167.000,00 €</b>
§48 HOAI - LPH 1-9, einschl. örtl. Bauüberwachung	<b>23.100,00 €</b>
Vermessung	<b>1.500,00 €</b>
Baugrund	<b>4.500,00 €</b>

<b>Planungskosten</b>	<b>29.100,00 €</b>
<b>Summe Bau- und Planungskosten</b>	<b>196.100,00 €</b>
Ausgleichsmaßnahmen	14.000,00 €
Grunderwerb / Liegenschaften	5.000,00 €
Kontrollprüfungen	2.500,00 €
<b>Leistungen Dritter</b>	<b>21.500,00 €</b>
Sicherheit / Rundung	<b>2.400,00 €</b>
<b>Gesamtkosten der Maßnahme</b>	<b>220.000,00 €</b>

Für die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI 2021, die Vermessungsleistungen und die Baugrunduntersuchung werden **11.000,00 Euro** veranschlagt.

Im Haushalt 2022 sind keine Mittel für das Vorhaben eingestellt.  
Es werden auf dem Produktkonto 54100.7857100 Mittel in Höhe von 20.000,00 Euro nicht in Anspruch genommen, die zur Deckung verwendet werden können.  
Damit ist die Finanzierung gesichert.

#### **Anlage/n**

- 1 Anlage 1 - 2021-11-04\_rebus\_Schülerverkehr Fresendorf (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - 2021-11-11 LP Wendeanlage (öffentlich)

Bürgermeisterbüro  
Herr Holtz  
Dorfplatz 1  
18184 Roggentin

Ansprechpartner: Enrico Zur  
Abteilung: Fahrplanabteilung  
Telefon: 03843 6940-123  
Fax: 03843 6940-199  
E-Mail: e.zur@rebus.de  
Web: [www.rebus.de](http://www.rebus.de)  
Datum: 04.11.2021

Sehr geehrter Herr Holtz,

die rebus Regionalbus Rostock GmbH sichert mit den Linien 123 und 136 seit 01.01.2019 den Schülerverkehr in der Ortslage Fresendorf ab.

Einvernehmlich wurde damals beschlossen, übergangsweise durch Fresendorf zu fahren und die provisorisch eingerichtete Haltestelle am Plattenweg zu bedienen. Die Absprachen mit der Gemeinde Roggentin und dem Amt Carbak beliefen sich auf den Ausbau einer Wendestelle mit Haltestellenbereich vor der Ortslage Fresendorf in den darauffolgenden 2 Jahren.

Mittlerweile wurden sämtliche Planungen zum Ausbau einer Wendeanlage am Ortseingang eingestellt.

In den vergangenen 3 Jahren hat sich die Situation der Ortslage immer weiter verschlechtert. Gründe sind die schlechten Straßenverhältnisse, die schmale Straße in Kopfsteinpflaster und ohne Richtungsverkehr, der immer größer werdende Baum- und Pflanzenbewuchs entlang der schmalen Ortsdurchfahrt. Des Weiteren wurde der nutzbare Kurvenbereich an der Kreuzung Zum Hopfenmarkt / Ecke Plattenweg durch die Grundstückseinfriedung dermaßen beschnitten, das beim Abbiegen auf beiden Seiten nur noch 20 - 30 cm Platz ist. Leider können wir auch nicht auf einen kleineren Bus zurückgreifen, da wir den Schüler- und Linienverkehr schon mit einem 12m Standardbus durchführen. Mit der Erschließung weiterer Wohngebiete wird sich die Situation nicht entspannen. Langfristig können und werden wir das Risiko nicht tragen und sind daher gezwungen, sofern sich die Befahrbarkeit weiter verschlechtert und keine Lösung gefunden wird, die Bedienung zum Jahresende 2022 einzustellen.

Die Einstellung des Linienverkehrs in Fresendorf ist nicht in unserem Sinne und daher hoffen wir, gemeinsam eine Lösung zu finden, die die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt und zufriedenstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Nienkerk  
Geschäftsführer

**Gemeinsam mobil.**



Datei: F:\ANCEBOTE\ANCEBOTE\_2020\ABD20-022\_Bushaltestelle Kösterbeck\Cad\Fresendorf\Vestra\LP Wendeanlage.dwg  
zuletzt bearbeitet und vorgeprüft am: 02.11.2021 durch: J. Neusser



Quelle Lustbild7 ALK: Geodaten online Dienste

	Unterlage 2
	Übersichtslageplan
gesehen: ABD 20-022	Maßstab: 1 : 500 herausgegeben:
Ausbau Buswendeanlage mit Haltestelle in Fresendorf	



**Von:** rebus - Marco Thiele <[m.thiele@rebus.de](mailto:m.thiele@rebus.de)>

**Gesendet:** Donnerstag, 8. November 2018 15:51

**An:** [ruediger.pampel@amtcarbaek.de](mailto:ruediger.pampel@amtcarbaek.de)

**Cc:** rebus - Thomas Dunkelmann <[t.dunkelmann@rebus.de](mailto:t.dunkelmann@rebus.de)>; rebus - Mario Lerch <[buseinsatz-hro@rebus.de](mailto:buseinsatz-hro@rebus.de)>; [Brigitte.Siebecke@lkros.de](mailto:Brigitte.Siebecke@lkros.de)

**Betreff:** Fresendorf

Sehr geehrter Herr Pampel,

bei der durchgeführten Probebefahrung am 07.11.18 wurde festgestellt, dass die grundsätzliche Befahrbarkeit der Ortslage Fresendorf durch zwölf Meter lange Linienbusse hergestellt werden kann. Der Kreuzungsbereich zwischen der Straße „Am Hopfenhof“ und der Betonspurbahn muss jedoch noch erweitert und befestigt werden (siehe Bild\_1 und Bild\_2). Nach Abschluss dieser Arbeiten wird eine letztmalige Befahrung des Bereiches durchgeführt. Als mögliche Haltestellenstandorte wurde zwei Grünflächen an der Betonspurbahn ausgewählt (siehe Bild\_3 und Bild\_4). Um eine Genehmigung seitens der Straßenverkehrsbehörde zur Aufstellung des Verkehrszeichens 224 zu bekommen, ist eine provisorische Aufstellfläche herzustellen. Um die Haltestelle Fresendorf noch zum 01.01.2019 in den regulären Fahrplan aufnehmen zu können, ist es aus genehmigungsrechtlicher Sicht notwendig, dass wir bis zum 16.11.18 eine verbindliche Zusage zur Ausführung der genannten Parameter seitens des Amtes Carbak bekommen.

Aufgrund der eingeschränkten Befahrbarkeit der Ortslage Fresendorf mit maximal zwölf Meter langen Bussen und dem hohen Fahrzeitaufwand, wird eine derartige Anbindung für höchstens zwei Jahre zugesichert. Wie besprochen ist die Planung und Errichtung einer Wendeschleife mit barrierefreier Haltestelle am Ortseingang in dieser Zeitspanne durch das Amt Carbak durchzuführen.

Für Anmerkungen oder Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Thiele

Fahr- und Dienstplanung

Tel + 49 (0) 38203 48814

Mobil + 49 (0) 151 12108497

E-Mail [m.thiele@rebus.de](mailto:m.thiele@rebus.de)

rebus

Regionalbus Rostock GmbH

Parumer Weg 35 | 18273 Güstrow

Tel +49 (0) 3843 6940-0 | Fax +49 (0) 3843 6940-15 | E-Mail [info@rebus.de](mailto:info@rebus.de) | [www.rebus.de](http://www.rebus.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Uwe Tessenow

Geschäftsführung: Simone Zabel

Handelsregister: Amtsgericht Rostock (HRB 3141) | Sitz der Gesellschaft: Güstrow

Steuer-Nr: 079/133/31715 | Ust.Id.-Nr.: DE137378839





Bürgermeisterbüro  
Herr Holtz  
Dorfplatz 1  
18184 Roggentin

Ansprechpartner: Enrico Zur  
Abteilung: Fahrplanabteilung  
Telefon: 03843 6940-123  
Fax: 03843 6940-199  
E-Mail: e.zur@rebus.de  
Web: [www.rebus.de](http://www.rebus.de)  
Datum: 04.11.2021

Sehr geehrter Herr Holtz,

die rebus Regionalbus Rostock GmbH sichert mit den Linien 123 und 136 seit 01.01.2019 den Schülerverkehr in der Ortslage Fresendorf ab.

Einvernehmlich wurde damals beschlossen, übergangsweise durch Fresendorf zu fahren und die provisorisch eingerichtete Haltestelle am Plattenweg zu bedienen. Die Absprachen mit der Gemeinde Roggentin und dem Amt Carbak beliefen sich auf den Ausbau einer Wendestelle mit Haltestellenbereich vor der Ortslage Fresendorf in den darauffolgenden 2 Jahren.

Mittlerweile wurden sämtliche Planungen zum Ausbau einer Wendeanlage am Ortseingang eingestellt.

In den vergangenen 3 Jahren hat sich die Situation der Ortslage immer weiter verschlechtert. Gründe sind die schlechten Straßenverhältnisse, die schmale Straße in Kopfsteinpflaster und ohne Richtungsverkehr, der immer größer werdende Baum- und Pflanzenbewuchs entlang der schmalen Ortsdurchfahrt. Des Weiteren wurde der nutzbare Kurvenbereich an der Kreuzung Zum Hopfenmarkt / Ecke Plattenweg durch die Grundstückseinfriedung dermaßen beschnitten, das beim Abbiegen auf beiden Seiten nur noch 20 - 30 cm Platz ist. Leider können wir auch nicht auf einen kleineren Bus zurückgreifen, da wir den Schüler- und Linienverkehr schon mit einem 12m Standardbus durchführen. Mit der Erschließung weiterer Wohngebiete wird sich die Situation nicht entspannen. Langfristig können und werden wir das Risiko nicht tragen und sind daher gezwungen, sofern sich die Befahrbarkeit weiter verschlechtert und keine Lösung gefunden wird, die Bedienung zum Jahresende 2022 einzustellen.

Die Einstellung des Linienverkehrs in Fresendorf ist nicht in unserem Sinne und daher hoffen wir, gemeinsam eine Lösung zu finden, die die Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt und zufriedenstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Nienkerk  
Geschäftsführer

**Gemeinsam mobil.**

Bürgermeisterbüro  
Herr Holtz  
Dorfplatz 1

18184 Roggentin

Ansprechpartner: Herr Tobias Heuer  
Abteilung: Betriebs- und  
Verkehrssteuerung  
Telefon: 03843 / 6940-120  
Fax: 03843 / 6940-119  
E-Mail: [t.heuer@rebus.de](mailto:t.heuer@rebus.de)  
Web: [www.rebus.de](http://www.rebus.de)

Datum: 06.10.2022

### Schülerbeförderung in der Ortslage Fresendorf

Sehr geehrter Herr Holtz,

wir, die rebus Regionalbus Rostock GmbH, sind vom Landkreis für die Schülerbeförderung beauftragt worden. Um diese störungsfrei und sicher durchführen zu können, sind wir auf eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur angewiesen. Darunter fallen z. B. breit genug ausgebaute Straße und Wege sowie erreichbare Haltestellen. Zur Sicherstellung dieser Infrastruktur ist die jeweilige Gebietskörperschaft zuständig.

Die Nutzung der Ortsdurchfahrt Fresendorf ist unter der aktuell gegebenen Straßensituation für den ÖPNV mit Bussen nicht gegeben. Dies teilten wir Ihnen schon mit einem Schreiben vom 08.11.2013 mit und gaben Ihnen eine Frist von 2 Jahren zur Schaffung einer passenden Infrastruktur zur Absicherung der Schülerbeförderung. Da ein Ausbau auch im Jahr 2021 nicht zu erkennen war, haben wir Sie mit einem Schreiben vom 04.11.2021 erneut auf die fehlende Infrastruktur hingewiesen. In diesem Schreiben wurden Sie auch darauf hingewiesen, dass wir, sollte der Ausbau der Infrastruktur bis zum 31.12.2022 nicht abgeschlossen sein, die Bedienung der Ortschaft einstellen.

Leider liegt uns bis heute keine Planung zum Ausbau vor. Daher möchten wir Sie vorsorglich darüber informieren, dass wir die Bedienung der Ortslage Fresendorf zum 01.01.2023 einstellen werden.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Heuer  
Leiter Betriebs & Verkehrssteuerung

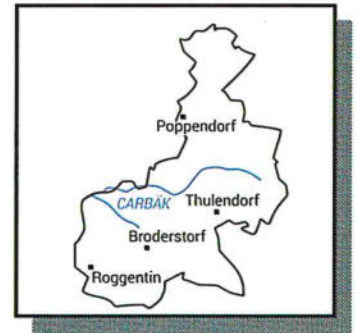
**Gemeinsam mobil.**



# AMT CARBÄK

- Der Amtsvorsteher -

Amt Carbäk • Moorweg 5 • 18184 Broderstorf



Rebus Regionalbus Rostock GmbH  
Parumer Weg 35  
18273 Güstrow

Telefon: 038 204 / 718 20  
Zentrale: 038 204 / 718 0  
Fax: 038 204 / 718 50

Homepage: [www.amtcarbaek.de](http://www.amtcarbaek.de)  
E-Mail: [virginie.moeller@amtcarbaek.de](mailto:virginie.moeller@amtcarbaek.de)

Auskunft erteilt: Frau Möller  
Zimmer-Nr.: 1.03

---

Ihr Zeichen:                      Ihre Nachricht vom:                      Posteingang bei unserer Behörde:                      Mein Zeichen:                      Datum: 2022-11-08

Amt Carbäk für die Gemeinde Roggentin  
Schülerbeförderung in der Ortslage Fresendorf – Linien 123 und 136  
Ihre Schreiben vom 04.11.2021/06.10.2022 – Einstellung der Buslinien in der Ortslage Fresendorf

## Erhalt des ÖPNV in Fresendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit komme ich auf Ihr Schreiben vom 06.10.2022 zurück und antworte Ihnen im Namen des Bürgermeisters der Gemeinde Roggentin, Herrn Holtz.

In der Ortsdurchfahrt Fresendorf 2022 wurden mehrere Maßnahmen durchgeführt, um die Schülerbeförderung durch die rebus Regionalbus Rostock GmbH sicherzustellen.

Es wurde in der Straße Am Schloßberg (Einfahrtrichtung) eine Ausweichstelle für den entgegenkommenden Verkehr geschaffen und die lange überfällige Kurvenaufweitung Zum Hopfenhof (Ausfahrtrichtung) realisiert. Des Weiteren wurde das Lichtraumprofil in der gesamten Ortsdurchfahrt Fresendorf und an der Straße Kösterbeck/Fresendorf konsequent für den Schulbusverkehr durchgesetzt. Mit der Folge, dass die Gemeinde Roggentin von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock zu Ausgleichspflanzungen verpflichtet wurde.

Diese Maßnahmen bilden jedoch noch nicht den Endpunkt. Bereits jetzt wird aktiv in den Gremien der Gemeindevertretung der Ausbau der Straße Kösterbeck/Fresendorf beraten. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden entsprechende Mittel für die Planung eingestellt.

Aus hiesiger Sicht sind die diesjährigen Maßnahmen ein großer Fortschritt, um die fast 10-jährige Erfolgsgeschichte der Schülerbeförderung für den Ortsteil Fresendorf auch für die Zukunft sicherzustellen.

---

**Hinweis:** Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter [www.amtcarbaek.de/aktuelles](http://www.amtcarbaek.de/aktuelles) (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

### Öffnungszeiten:

Montag                      08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag                    13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag                08.00 Uhr – 12.00 Uhr

### Bankverbindungen:

IBAN:  
BIC:  
Gläubiger ID:

### Rostocker VR Bank

DE76 1309 0000 0002 5058 35  
GENODEF1HR1  
DE23ZZZ00000644896

### OstseeSparkasse Rostock

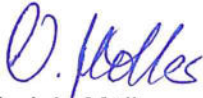
DE47 1305 0000 0201 0920 50  
NOLADE21ROS  
DE23ZZZ00000644896

Der Ausbau der Infrastruktur für den ÖPNV ist ein Dauerthema in der Gemeinde Roggentin. Gerne werden wir Sie über unsere Planungsfortschritte auf dem Laufenden halten oder auch in gemeinsame Beratungen zwischen Amt Carbak/Gemeinde und Landkreis Rostock nach den tragfähigsten Lösungen zu suchen.

Gerne sind wir zu einem Gesprächstermin bereit, um gemeinsam einen Konsens zu finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Virginie Möller  
Amtsleiterin  
Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt



Henrik Holtz  
Bürgermeister, Gemeinde Roggentin

---

**Hinweis:** Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter [www.amtcarbaek.de/aktuelles](http://www.amtcarbaek.de/aktuelles) (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

**Öffnungszeiten:**

Montag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

IBAN: Rostocker VR Bank  
DE76 1309 0000 0002 5058 35  
BIC: GENODEF1HR1  
Gläubiger ID: DE23ZZZ00000644896

OstseeSparkasse Rostock  
DE47 1305 0000 0201 0920 50  
NOLADE21ROS  
DE23ZZZ00000644896

# **Festlegungsprotokoll**

## **Anbindung der Ortslage Fresendorf an den ÖPNV ab 01.01.2023**

Datum: 24.11.2022  
Zeit: 13:00 – 14:30 Uhr  
Ort: Landkreis Rostock  
Am Wall 3 – 5  
18273 Güstrow

<u>Anwesend:</u>	Frau Kerl	LRO
	Herr Bittl	LRO
	Herr Pastow	LRO
	Frau Dieckelmann	LRO
	Herr Holtz	BM Gemeinde Roggentin
	Herr Tappert	GV Gemeinde Roggentin
	Frau Möller	Amt Carbäk
	Herr Heuer	rebus

### **Problemlage:**

Seit Ende 2018 wird die Ortslage Fresendorf provisorisch durch die rebus im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Schwerpunkt Schülerverkehr bedient. Von der Gemeinde Roggentin und vom Amt Carbäk wurde 2018 der Bau einer Wendeschleife zugesagt. Bisher wurde diese Zusage nicht erfüllt.

Da die Vorortbedingungen mit einer regelmäßigen ÖPNV-Bedingung nicht vereinbar sind, hat die rebus der Gemeinde am 06.10.2022 schriftlich mitgeteilt, die Bedienung der Ortslage Fresendorf zum 31.12.2022 einzustellen.

Ziel des heutigen Termins ist es, mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten, die eine dauerhafte Bedienung, auch mit 18,75 m-Gelenkbussen, sicherstellen. Die Schülerbeförderung soll weiterhin über den Linienverkehr abgesichert werden. Der Einsatz von kleineren Fahrzeugen wird aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen.

### **Festlegungen:**

Der ÖPNV inkl. der Schülerbeförderung soll perspektivisch attraktiver gestaltet und ausgebaut werden. Dafür wird die Gemeinde zwei mögliche Optionen planerisch untersuchen lassen, um diese auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse besser bewerten zu können. Grundsätzlich muss die zu schaffende Wendemöglichkeit auch durch einen 18,75 m-Gelenkbus nutzbar sein.

Variante 1: Ausbau der Ortsdurchfahrt Fresendorf inkl. Ausbau einer barrierefreien Haltestelle

Variante 2: Ausbau einer Wendeschleife inkl. barrierefreier Haltestelle am Ortseingang

- Die Gemeinde wird die laufende Planung zum Ausbau der Straße zwischen Kösterbeck und Fresendorf um die vorgenannten Varianten erweitern. Zeitnah wird ein Abstimmungstermin mit dem Sachgebiet Bauleitplanung beim LRO vereinbart.
- Der LRO und die rebus favorisieren Variante 2, da nur mit dem Bau einer Wendeschleife am Ortseingang Immissionsauswirkungen auf den Ortskern vermieden und gleichzeitig das ÖPNV-Angebot verbessert werden kann.
- Nach dem Bau einer Wendeschleife wird die rebus als verantwortliches Verkehrsunternehmen die Anbindung der Ortslage Fresendorf über den ÖPNV mittels Rufbus verbessern.
- Die Baumaßnahme wird bis spätestens Ende der Sommerferien 2024 abgeschlossen.
- Die rebus GmbH und der Landkreis Rostock stimmen sich zur Absicherung der Schülerbeförderung vom 03.01.2023 bis zum Beginn der Sommerferien 2024 ab. Die rebus betont, dass diese Zusage vorbehaltlich des zugesicherten Planungsprozesses inkl. Umsetzung gilt.

#### **Ergänzende Hinweise:**

Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Sachgebietsleiterin der zentralen Fördermittelstelle beim LRO besteht die Möglichkeit einer bis zu 75%igen Förderung der förderfähigen Kosten. Für eine mögliche Förderung in 2024 ist eine Antragstellung in 2023 zwingend notwendig.

gez. Frank Pastow  
Protokollführer

**Satzung des Landkreises Rostock  
über die Schülerbeförderung und Erstattung von Aufwendungen  
(Schülerbeförderungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Doppik-Erleichterungsgesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch Art. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SchulG M-V vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rostock am 23.09.2020 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Der Landkreis ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Die Satzung regelt die Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die im Gebiet des Landkreises Rostock ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

**§ 2  
Anspruchsberechtigung**

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
  1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
  2. des Berufsvorbereitungsjahres und
  3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht, gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V, im Landkreis Rostock über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1, wenn
  1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 SchulG M-V in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 SchulG M-V ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das





- Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet,
2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
  3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
  4. das besondere schulische Angebot des Erwerbs der Berufsreife in der flexiblen Schulausgangsphase in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.
- (3) Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, Anspruch auf Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung
1. auf dem Gebiet des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sofern eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet ist,
  2. außerhalb des Gebiets des Landkreises Rostock und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, sofern eine öffentliche Beförderung eingerichtet und die örtlich nicht zuständige Schule in einer zumutbaren Schulwegezeit zu erreichen ist.

### **§ 3**

#### **Schulweg und Mindestentfernungen**

- (1) Der Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrübliche Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V begründet. In Bezug auf die Wohnung der Schülerin/ des Schülers ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich.
- (2) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur dann, wenn der Schulweg:
  - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 6 mindestens 2 km
  - b) für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 mindestens 4 kmbeträgt.
- (3) Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle verantwortlich.
- (4) Der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von der in Absatz 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist. Der Schulweg kann als besonders gefährlich eingeschätzt werden, wenn dieser aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Gefahren mit sich bringt, die über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehen.



- (5) Eine Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt unabhängig von den in Absatz 2 genannten Mindestentfernungen, wenn die Schülerin/ der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.

#### **§ 4 Beförderungsarten**

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:
- a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
    - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433),
    - des schienengebundenen Verkehrs
  - b) mit durch den Landkreis vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) (Sonderbeförderung), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Änderungsverordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037),
  - c) mit Kraftfahrzeugen von durch den Landkreis vertraglich gebundenen Leistungserbringern (z. B. gemeinnützige Vereine und Verbände),
  - d) sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Privatfahrzeuge).
- (2) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

#### **§ 5 Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Die öffentliche Schülerbeförderung erfolgt von der nächstgelegenen Haltestelle der Wohnung der Schülerin/ des Schülers bis zu der dem Schulstandort nächstgelegenen Haltestelle. In Bezug auf die Wohnung der Schülerin/ des Schülers ist die melderechtliche Hauptwohnung maßgeblich.
- (2) Eine individuelle Sonderbeförderung wird für Schülerinnen und Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung durchgeführt. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Unfähigkeit der eigenständigen Schulwegbewältigung der Schülerin/ des Schülers und die Dauer der Behinderung hervorgehen. In begründeten Einzelfällen kann vom Landkreis Rostock die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (3) Die Schülerbeförderung soll gem. § 113 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die organisierten Angebote des ganztägigen Lernens der Schule anschließen.
- (4) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der für die Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klassenstufe nach der Stundentafel verbindlich zu besuchende Pflicht- und Wahlpflichtunterricht. Die Teilnahme an Ganztagesangeboten (nachweispflichtig) ist



stundenplanmäßiger Unterricht, sofern die Angebote im Stundenplan ausgewiesen sind und unter Aufsicht erfolgen.

- (5) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören nachmittägliche Angebote im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, die Betreuung vor und nach dem Unterricht in einer Kindertageseinrichtung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558). Dies gilt für jegliche Horteinrichtungen, sonstige Veranstaltungen, wie beispielsweise die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendspielen, Schülerwettbewerben, Exkursionen, Jahresausflügen, Projekttagen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten und Veranstaltungen während der Ferien.
- (6) Bei Unterbrechung des Unterrichts, Unterrichtsverlegung und sonstiger vorzeitiger Beendigung des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder mit Sonderbeförderung.
- (7) Fahrten zwischen den Unterrichtsstätten (Unterrichtsfahrten) sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:

- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen der nächstgelegenen Haltestelle am Wohnort und dem Schulort,
- b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeuges der Sonderbeförderung gemäß § 4 Abs.1 Buchstabe b die Kosten nach vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
- c) bei Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c der mit dem Leistungserbringer vertraglich vereinbarte Leistungspreis,
- d) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d die Kosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg – Vorpommern nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Rostock.

## **§ 7**

### **Antragsverfahren**

- (1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen soll von der volljährigen Schülerin/ vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten bis spätestens 30. Mai vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis Rostock beantragt werden. Als Antrag im Sinne dieser Satzung gilt auch die Eintragung in die Fahrschülerliste der Schulen. Formulare sind beim Landkreis Rostock, bei der besuchten Schule oder im Internet unter [www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de) erhältlich.



- (2) Jede Veränderung der Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung oder die Fahrkostenerstattung bzw. das Verfahren von Bedeutung sind (z. B. Wohnsitzwechsel, Schulwechsel oder Namensänderung), hat die Anspruchsberechtigte/ der Anspruchsberechtigte dem Landkreis Rostock unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Erstattungsverfahren

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Das Erstattungsverfahren wird durch den Landkreis Rostock näher geregelt.
- (2) Die Abrechnung hat spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Rostock zu erfolgen.

## § 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 483 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bleibt es dem Verkehrsunternehmen vorbehalten, in Absprache mit dem Landkreis gegenüber der Schülerin/ dem Schüler nach Prüfung des Einzelfalls einen Schadenersatzanspruch zu stellen bzw. ihn von der Beförderung auszuschließen.

## § 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Ausgefertigt am:



Sebastian Constien  
Landrat



Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den

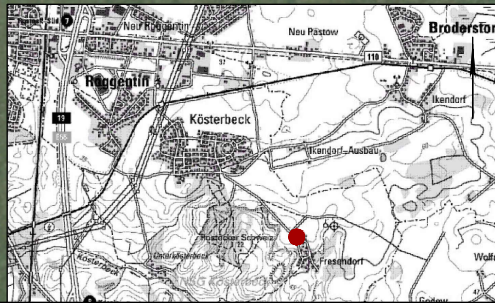


Sebastian Constien  
Landrat





Datei: F:\ANCEBOTE\ANCEBOTE\_2020\ABD20-022\_Bushaltestelle Kösterbeck\Cad\Fresendorf\Vestra\LP Wendeanlage.dwg  
zuletzt bearbeitet und vorgeprüft am: 02.11.2021 durch: J. Neusser



Quelle Lustbild7 ALK: Geodaten online Dienste

<b>merkel</b> INGENIEUR CONSULT	Unterlage 2
	Übersichtslageplan
gesehen: ABD 20-022	Maßstab: 1 : 500 herausgegeben:
Ausbau Buswendeanlage mit Haltestelle in Fresendorf	







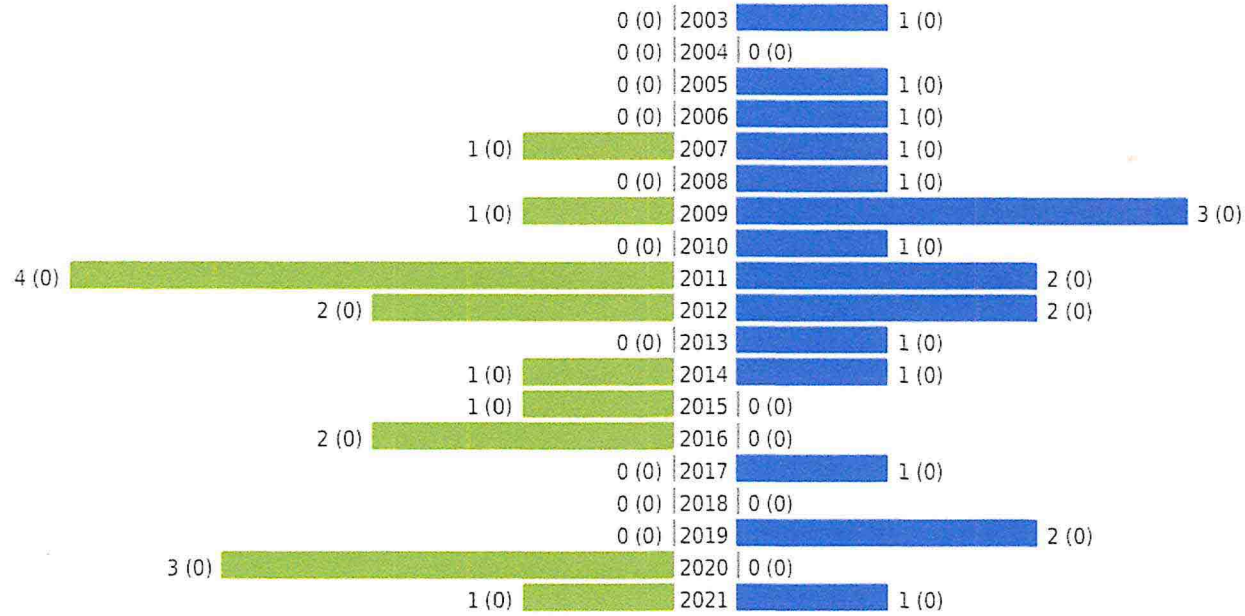
Einwohner / Geburtsjahrgang (nach Orten einzeln)

Roggentin OT Fresendorf

	Einwohner gesamt			Deutsche			davon Doppelstaatler			Ausländer			davon EU-Ausländer		
	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt	männl.	weibl.	gesamt
2002	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2003	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2004	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2005	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2006	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2007	1	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2008	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2009	3	1	4	3	1	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2010	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2011	2	4	6	2	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2012	2	2	4	2	2	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2013	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2014	1	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2015	-	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2016	-	2	2	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2017	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2018	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2019	2	-	2	2	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2020	-	3	3	-	3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2021	1	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2023	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	19	16	35	19	16	35	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Altersdurchschnitt in Jahren	11,7	8,9	10,4	11,7	8,9	10,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Amt Carbäk - Geburtsjahrgangsstatistik - vom 16.01.2023

Roggentin OT Fresendorf



	weiblich	männlich	unbestimmt	gesamt
Summe Deutsche	16	19	0	35
Summe Ausländer	0	0	0	0
Einwohner gesamt	16	19	0	35
Altersdurchschnitt in Jahren	8,9	11,7	0,0	10,4